

BVGer E-8388/2015 vom 2. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8388_2015

FR: TAF E-8388/2015 du 2 juin 2017

IT: TAF E-8388/2015 del 2 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Ebenfalls keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei der Gesetzgeber auch diesbezüglich die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) ausdrücklich vorbehält (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe die geltend gemachte Desertion und die angebliche illegale Ausreise nicht glaubhaft machen können. Seine Vorbringen bezeichnete sie als widersprüchlich.

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer habe unterschiedliche Angaben zum Verhaftungszeitpunkt gemacht, wenn er einerseits (...) 2013, andererseits den (...) 2013 dafür genannt habe. Allerdings habe der Beschwerdeführer auf die Gefahr einer Verwechslung der Kalendertage bei der angeblichen Verhaftung ([...]) und der angeblichen Flucht ([...]) hingewiesen und immerhin auch präzisiert, dass es sich beim Verhaftungstag um einen (...) gehandelt habe.

E. 4.1.2

Es seien aber noch weitere Widersprüche in seinen Schilderungen festzustellen. So habe der Beschwerdeführer anlässlich der BzP von einem ersten Fluchtversuch am (...) gesprochen, welchen er an der einlässlichen Anhörung nicht erwähnt habe. Weiter seien die Schilderungen zum Tageszeitpunkt und zu den Begleitumständen der angeblichen Verhaftung unterschiedlich ausgefallen, wenn er an der BzP erklärt habe, die (...) seien nach Aufsuchen der Toilette nicht zurückgekehrt, während er an der Anhörung ausgeführt habe, die (...) seien erst nach dem Toilettengang und nach (...) geflohen. Zudem sei die Beschreibung der Begleitperson des Polizisten, der ihn festgenommen habe, unvereinbar, wenn er an der BzP von einem Mann in zivil und an der Anhörung demgegenüber von einem mit einer Pistole bewaffneten Offizier gesprochen habe. Schliesslich seien die Angaben zu der in der Haft erlittenen Krankheit zwischen den Aussagen an den beiden

Befragungen - (...) respektive (...) - widersprüchlich.

E. 4.1.3

Die geltend gemachte illegale Ausreise hielt die Vorinstanz für unglaubhaft, weil die bereits für unglaubhaft befundene geschilderte Haft beziehungsweise die Flucht daraus in räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht eng mit der Ausreise verwoben sei. Zudem sei das Auftauchen des angeblichen Fluchthelfers in seiner Verfolgungsgeschichte unwahrscheinlich. Die Schilderungen zum illegalen Verlassen Eritreas seien insbesondere bezüglich des Grenzübertritts weitgehend unsubstanziert und stereotyp; sie würden den Anschein erwecken, der Beschwerdeführer habe das Erzählte nicht tatsächlich erlebt.

E. 4.1.4

Abschliessend hielt das SEM immerhin fest, dass bezüglich des angeblichen Militärdienstes beziehungsweise des (...) in E._____ durchaus erlebnisgeprägte und detaillierte Angaben hätten gemacht werden können. Es sei deshalb nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich in Eritrea Militärdienst geleistet habe; indes seien die genauen Umstände hierzu nicht bekannt.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeeingabe wird zunächst festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer entgegen der Behauptung des SEM an der Bundesanhörung gelungen sei, seine Erlebnisse im freien Bericht auf sehr detaillierte und realitätsnahe Weise zu schildern. Er habe darin nicht nur schlüssig dargelegt, wie er nach E._____ gekommen und wie es zur Verhaftung gekommen sei, sondern auch aus seiner Perspektive berichtet, wie er verhört und misshandelt worden sei. Er habe die Verhöre in direkter Rede wiedergegeben und habe die angewandten Methoden, ihn zu einem Geständnis zu zwingen, beschrieben; er habe auch die Namen der Verhörenden und Peiniger nennen können. In der Anhörung habe er die erlittenen Foltermethoden - insbesondere die Knebelung in Sitzposition und Schläge mit einem Stock gegen (...) - demonstriert. Von diesen Misshandlungen trage er bis heute Narben. Am auffälligsten sei die Narbe am (...), welche mittels eingereicherter Fotografie belegt worden sei. Ausserdem sei der Beschwerdeführer weder an der BzP noch an der Anhörung eingehender, namentlich mittels Vertiefungsfragen, zu den Haftumständen und zum Haftalltag befragt worden (vgl. Beschwerde S. 6).

E. 4.2.2

Zu den einzelnen dem Beschwerdeführer in der vorinstanzlichen Verfügung vorgehaltenen Widersprüchen wurde Folgendes festgestellt: Die Argumentation des SEM zum Verhaftungszeitpunkt überzeuge nicht. Der Beschwerdeführer habe an der Anhörung klargestellt, dass er an einem (...) während des (...) verhaftet worden sei und daher das Verhaftungsdatum der (...) 2013 gewesen sein müsse. Im freien Bericht habe er die Daten durcheinandergebracht und vom (...) 2013 gesprochen. Auf den Widerspruch angesprochen habe er zugegeben, sich nicht ganz sicher zu sein bezüglich des Datums, indes habe er sicher angeben können, dass es ein (...)vormittag gewesen sei, was für den (...) 2013 zutrefte. Der Beschwerdeführer sei auch in der Lage gewesen, zu anderen Ereignissen stimmige zeitliche Angaben zu machen (vgl. Beschwerde S. 7). Betreffend den angeblichen Widerspruch zur Anzahl der Fluchtversuche entgegnete der Beschwerdeführer, er habe nur einmal versucht, das Land zu verlassen, nämlich am (...) 2015. Es habe nicht zwei Versuche gegeben, und er habe die bereits an der BzP unmissverständlich deutlich gemacht. Vielmehr liege hier eine Fehlinterpretation seiner Aussagen seitens des SEM vor, welches die

entsprechenden Angaben ausserdem nur knapp protokolliert habe (vgl. Beschwerde S. 8). Weiter sei der Vorhalt des SEM, der Beschwerdeführer habe den Tageszeitpunkt und die Begleitumstände im Zusammenhang mit dem Toilettengang seiner (...) unterschiedlich geschildert, unbegründet und die Interpretation seiner Aussagen auch hier schlicht unzutreffend. Der Beschwerdeführer habe an der Bundesanhörung nicht ausgesagt, dass die beiden (...) nach dem Toilettenbesuch zurückgekehrt seien und er sie nach (...) in die Unterkunft geschickt habe. Dies würde in der Tat keinen Sinn ergeben. Der Beschwerdeführer habe mit der Aussage "er habe die (...) in die Unterkunft geschickt" natürlich die anderen (...) gemeint (vgl. Beschwerde S. 9). Auch habe der Beschwerdeführer die bei der Verhaftung anwesenden Personen keineswegs "elementar unterschiedlich" beschrieben. So sei er an der BzP nicht zum Aussehen dieser Personen befragt worden und habe sich erst an der Anhörung eingehender zu den Umständen äussern können (vgl. Beschwerde S. 10). Schliesslich sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz alle detaillierten Schilderungen des Beschwerdeführers zu der Inhaftierung und den Folterungen im Zeitraum vom (...) 2013 bis (...) 2013 gänzlich unberücksichtigt lasse, und die Vorbringen stattdessen einzig gestützt auf Aussagen zur Krankheit als unglaubhaft bezeichne. Zudem sei der Beschwerdeführer kein Arzt und aufgrund der ähnlichen Krankheitssymptome seien bei (...) und (...) Differentialdiagnosen möglich (vgl. Beschwerde S. 11). Im Zusammenhang mit der illegalen Ausreise hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen fest, seine Schilderungen seien entgegen der vorinstanzlichen Behauptung differenziert, realistisch und persönlich gewesen.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Argumente in der Beschwerde begründet sind und die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt als glaubhaft zu qualifizieren sind.

E. 5.2

Die Entscheidungsbegründung des SEM vermag demgegenüber in weiten Teilen nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz listet im Wesentlichen fünf vermeintliche Aussagewidersprüche auf, die - wie in der Beschwerde dargelegt (vgl. oben E. 4.2.2) - weitgehend auf Missverständnisse oder unterschiedliche Interpretationen zurückgeführt werden können. Bezeichnenderweise hat es das SEM denn auch unterlassen, in seiner Vernehmlassung der überzeugenden Gegenargumentation des Beschwerdeführers in irgendeiner Weise zu entgegnen.

E. 5.3

Das SEM hat zwar die Angaben zum Militärdienst beziehungsweise zur (...)tätigkeit in E. _____ als teilweise erlebnisgeprägt und detailliert bezeichnet (vgl. Verfügung vom 24. November 2015 S. 5 unten). Das Vorliegen wichtiger zusätzlicher Realkennzeichen wurde aber offensichtlich übersehen respektive unberücksichtigt gelassen: So konnte der Beschwerdeführer detailliert und in chronologischer Reihenfolge Angaben zu den verschiedenen Stationen seines Bildungswegs in Eritrea machen; in seinem ausführlichen freien Bericht konnte er anschaulich und substanziiert darlegen, wie er in den Militärdienst eingezogen wurde, seither bis zu seiner Ausreise in der Dienstpflicht des eritreischen Staates stand und danach wegen eines Vorfalls in der Schule in Gefängnishaft genommen wurde; auch die Umstände seiner Flucht nach rund (...) Monaten wurde nachvollziehbar geschildert (vgl. A12/20 S. 3 ff. F8 ff.). Die Glaubhaftigkeit der präzisen Schilderung der

Foltererlebnisse wird gestützt durch den Nachweis der entsprechenden Spuren mittels eines Fotos, welches eine grosse Narbe am (...) des Beschwerdeführers zeigt (vgl. A4/15 S. 11 oben; A12/20 S. 6 F40). Zudem vermochte dieser bei den jeweiligen Folge- und Vertiefungsfragen stets konkrete, nachvollziehbare und lebensecht erscheinende Antworten zu geben; seine Ausführungen waren in weiten Teilen substantiiert, präzise, versehen mit einer persönlichen Nähe zu den Geschehnissen, in sich schlüssig und realitätsnah (vgl. A12/20 S. 7 ff. F41 ff.).

E. 5.4

Auch hinsichtlich der illegalen Ausreise kann eine genügend hohe Dichte an Realkennzeichen festgestellt werden, weshalb sich diese - wiederum entgegen der Auffassung der Vorinstanz - als glaubhaft erweist. Die Schilderungen der Ausreise in den beiden Befragungen decken sich in wesentlichen Punkten und fielen detailliert und lebensecht aus. So konnte der Beschwerdeführer die Umgebung während der Ausreise erlebnisnah beschreiben, wenn er vom Sonnenaufgang, von den in einem Durchreisedorf lebenden Personen tigrinischer Ethnie, von der jeweiligen Tageszeit, von einer Monokulturlandschaft oder vom Fluss E._____ erzählte. Ebenso machte er präzise Angaben zu den Lebensmitteln, die er zu sich genommen hatte, und er beschrieb seinen jeweiligen Gemütszustand anschaulich (vgl. A12/20 S. 6 f. F40, S. 11 F82, S. 11 f. F84 f.). Der Auffassung des SEM, der Beschwerdeführer habe seine Ausreise stereotyp und weder substantiiert noch erlebnisnah geschildert (vgl. Verfügung S. 5), kann sich das Gericht nicht anschliessen. Die glaubhaft gewordene illegale Ausreise bekräftigt die Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe zusätzlich, da zwischen dem Ausbruch aus dem Gefängnis und der Landesflucht ein enger Zusammenhang bestand.

E. 5.5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Elemente, die für die Glaubhaftigkeit und die Richtigkeit des Sachverhaltsvortrags des Beschwerdeführers sprechen, deutlich überwiegen. Der Beschwerdeführer hat seine Vor- und Nachfluchtgründe (illegale Ausreise) glaubhaft gemacht.

E. 6.1

Nachfolgend gilt es im Rahmen einer rechtlichen Würdigung die glaubhaften Vorbringen auf ihre asyl- beziehungsweise flüchtlingsrechtliche Relevanz hin zu prüfen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ist während seiner Leistung des obligatorischen Nationaldiensts zu Unrecht inhaftiert worden und wurde dabei Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt, die ihm gezielt zugefügt worden sind. (...) Monate später gelang ihm zusammen mit einem Gefängniswärter die Flucht aus der Haft. Mit seinem Ausbruch und der Flucht ins Ausland desertierte er gleichzeitig aus dem eritreischen Nationaldienst. Die Verfolgung war im Zeitpunkt der illegalen Ausreise aktuell, und dem Beschwerdeführer stand damals innerhalb seines Heimatstaats offensichtlich keine Aufenthalts- respektive Schutzalternative zur Verfügung. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen. Die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG sind mithin erfüllt. Aus den Akten ergeben sich schliesslich auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen, so dass der Beschwerdeführer asylberechtigt ist.

E. 6.3

Darüber hinaus würde der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft bereits aufgrund seiner illegalen Ausreise erfüllen: Nach jüngster Rechtsprechung ist von der begründeten Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr wegen illegaler Ausreise dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (vgl. Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5). Dies ist hier klar der Fall.

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. November 2015 zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und die Asylgewährung verweigert hat.

E. 7.2

Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistands ist angesichts des Obsiegens des Beschwerdeführers dem SEM zur Vergütung unter dem Titel einer Parteientschädigung gemäss Art. 64 VwVG aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung des nachvollziehbaren Aufwands in der vom Rechtsvertreter eingereichten Kostennote und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist das Honorar des Rechtsbeistands zulasten der Vorinstanz auf insgesamt Fr. 3'274.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.